

Nicht ohne uns!

Eine Arbeitshilfe zur aktiven Beteiligung im Jugendhilfeausschuss



Diese Arbeitshilfe soll Träger von Angeboten der Jugendsozialarbeit und deren leitende Mitarbeitende dabei unterstützen, ihre Themen, Angebote und erfolgreiche Arbeit in der Jugendsozialarbeit in den Jugendhilfeausschüssen und weiteren Gremien vor Ort besser zu vertreten. Die Möglichkeit dazu besteht in langer demokratischer Tradition, die bis in die 20er Jahre zurückreicht. Sie wurde mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz 1961 erneut fest geschrieben und bietet trotz aller Kritik bis heute ein wichtiges Gremium für eine auf Beteiligung der Träger ausgerichtete kommunale Jugendhilfepolitik. So ist gewährleistet, dass politische und fachliche Inhalte wirkungsvoll miteinander verknüpft werden. Dabei ist vor allem zu beachten, dass der Jugendhilfeausschuss sich im Kinder- und Jugendhilfegesetz von allen anderen kommunalen Ausschüssen unterscheidet: Er bildet mit der Verwaltungseinheit Jugendamt gemeinsam das zweigliedrige Jugendamt.

Erfahrene Kolleginnen und Kollegen der Jugendsozialarbeit wissen, dass der Jugendhilfeausschuss immer wieder im Zentrum kontroverser Debatten stand. Er wurde kritisiert als reines Lobbyinstrument großer etablierter Träger, als Gremium mit geringer innovativer Wirkung auf die Jugendhilfe und als Hindernis für eine effektive Verwaltungsmodernisierung.¹

Wir meinen: Der Jugendhilfeausschuss ist ein Instrument der Beteiligung, dessen Chancen aktiv genutzt werden müssen – gerade weil zurzeit Kitaausbau und erzieherische Hilfen die dominante Rolle in den Ausschüssen spielen. Denn die Kommune ist der Ort, an dem auch Maßnahmen und Angebote für Jugendliche vereinbart und umgesetzt werden. Die Vorgaben kommunaler Steuerung bei aktuellen Projekten der Arbeitsmarkt- und Übergangspolitik machen es notwendig, sich vor Ort einzumischen. Im Jugendhilfeausschuss kann Lobbyarbeit für Jugendliche mit Stimmrecht und unmittelbar ausgeübt werden.

¹ vgl. Joachim Merchel, Hendrik Reismann. Der Jugendhilfeausschuss. Eine Untersuchung über seine fachliche und jugendhilfepolitische Bedeutung am Beispiel NRW. Juventa, Weinheim und München, 2004.

Lobbyarbeit konkret: Jugendsozialarbeit ins Gespräch bringen

In Zeiten schwieriger kommunaler Haushalte kommt es darauf an, auf die dringende Notwendigkeit der Unterstützung benachteiligter junger Menschen aufmerksam zu machen und sich für eine angemessene finanzielle Ausstattung entsprechender Angebote einzusetzen. Denn die Kommunen sind zwar gesetzlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet, müssen die geeigneten Maßnahmen, Angebote, Dienste etc. jedoch nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen.

Hier geht es um Verteilungsfragen. Sie erfordern Lobbyarbeit der Träger oder leitenden Mitarbeitenden für die Interessen der Jugendlichen. Das geht nur in einem steten Austausch mit der Verwaltungsspitze der örtlichen Jugendhilfe oder deren leitenden fachlich zuständigen Mitarbeitenden für Fragestellungen der Jugendsozialarbeit.

Es gibt weitere Adressaten für ein fachliches Lobbying: die kommunalen Jugendpolitiker in den Parteien sowie die Jugend- und Wohlfahrtsverbände. Ein besonderer verfasster Ort aber ist vor allem der kommunale Jugendhilfeausschuss, der sich nach einer Kommunalwahl immer neu zusammensetzt. Die Beteiligung der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung in einer Kommune/einem Kreis ist gesetzlich festgelegt. Sie sind vom Jugendhilfeausschuss zu hören. (§ 80 Abs. 3 SGB VIII)

Jugendhilfeplanung ist eine unmittelbar dem Jugendhilfeausschuss zugeordnete Aufgabe (§ 71 Abs. 2 SGB VIII). Dabei ist wichtig zu wissen, dass sich der Jugendhilfeausschuss nicht nur mit Planungsergebnissen auseinandersetzt, sondern selbst als „Auftraggeber“ für die Jugendhilfeplanung tätig werden muss.

Jugendhilfeplanung hat den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, Bedarfe zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu planen. Um die geplanten Maßnahmen besser aufeinander abzustimmen, regt das Gesetz außerdem die Bildung von Arbeitsgemeinschaften an, in denen sowohl der öffentliche als auch freie Träger der Jugendhilfe zusammenarbeiten.²

2

Informationen zu den gesetzlichen Regelungen im Anhang

Standortbestimmung: Themen zu wenig präsent

Themen wie erzieherische Hilfen, stationäre Jugendhilfeangebote oder die Versorgung der Region mit einer ausreichenden Zahl an Kindergartenplätze dominieren und prägen derzeit die Tagesordnung in den Jugendhilfeausschusssitzungen. Es fehlen bislang die Themen der Jugendsozialarbeit:

1. Junge Menschen mit komplexen Problemlagen, die aus allen Netzen zu fallen drohen, sind eine wichtige Zielgruppe der Jugendsozialarbeit. Die Situation und Lebenslagen benachteiligter junger Menschen, gerade im Alter ab 14 Jahre, sowie notwendige Angebote müssen in Jugendhilfeausschüssen und in der Jugendhilfeplanung deutlicher berücksichtigt und entsprechend politisch diskutiert werden.
2. Für die kommunale Umsetzung des Neuen Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sind die Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit kompetente Partner. Dies ist nicht überall selbstverständlich. Die Angebote müssen darum stärker ins Bewusstsein der handelnden Akteure gebracht werden.

3. Die Umsetzung von Programmen und Angeboten der Jugendsozialarbeit erfordern in der Regel einen kommunalen Eigenanteil. Es geht darum, diesen langfristig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Unsere Argumente sind gut: Durch Investition in diese Angebote wird Prävention ermöglicht, die sich langfristig nicht nur für die Jugendlichen sondern auch für die kommunalen Finanzen auszahlt. Diese Zusammenhänge müssen auf kommunaler Ebene immer wieder aufgezeigt werden.

Lobbyarbeit lohnt sich: zwei Beispiele

Als Protagonisten der Jugendsozialarbeit müssen wir für eine bedarfsgerechte Zukunft der örtlichen Angebote im Wettbewerb mit anderen eine bessere Unterstützung der kommunalen Jugendhilfepolitik erreichen. Das ist – Schritt für Schritt – zu schaffen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

1. Zum Beispiel Dortmund:

Die beiden Träger der Jugendsozialarbeit Grünbau (Parität) und dobeq (AWO) in Dortmund, die viele Projekte gemeinsam stemmen, verfolgen in ihrer Lobbyarbeit u.a. in Richtung Jugendhilfeausschuss einen langfristigen Ansatz. Ein erster Höhepunkt war ein Vortrag in einer Ausschusssitzung zur Situation benachteiligter junger Menschen in der Stadt Dortmund und zur Situation der Jugendsozialarbeit. Dabei wurde auch das Problem der Kofinanzierung der durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW geförderten Angebote in Dortmund dargestellt. In einem zweiten Schritt nahmen die jugendpolitischen Akteurinnen und Akteure aller Ratsfraktionen das Angebot an, die Jugendlichen und die Einrichtungen der beiden Träger in den Stadtteilen aufzusuchen. Im Rahmen dieser ganztägigen Aktionen hatten sie Gelegenheit, mit den Jugendlichen direkt und ausführlich zu sprechen, um sie und ihre Situation persönlich kennenzulernen. Daneben konnten sie die Räumlichkeiten, ihre jeweilige Ausstattung, ihre Funktionen und die jeweiligen Abläufe in Augenschein nehmen. Darüber hinaus war insbesondere die sozialräumliche Einbindung der Einrichtungen im Quartier Gegenstand der ausführlichen Gespräche mit den Mitarbeiter_innen. Der Beitrag der besuchten landesgeförderten Angebote zur Verbesserung der sozialräumlichen Infrastruktur in den besonders belasteten Stadtteilen der Sozialen Stadt Dortmund stieß dabei auf besonderes Interesse.

Auf diese Weise wurde den Jugendpolitikerinnen und Jugendpolitikern die Möglichkeit gegeben, auf Tuchfühlung mit den sozial benachteiligten jungen Dortmunderinnen und Dortmundern zu kommen, aber auch die Menschen, die Räume und die Arbeitsweise der von ihnen mitfinanzierten Jugendsozialarbeit hautnah zu erleben. Diese transparente, breit und langfristig angelegte Strategie der Träger hat erkennbar ein vertieftes Wissen und Verständnis der jugendpolitischen Akteurinnen und Akteure in den Ratsfraktionen ermöglicht, sowohl mit Blick auf jugendpolitische Inhalte und den Stellenwert der Jugendsozialarbeit in der Stadt und in der Kommunalen Koordinierung, als auch auf den Haushalt und die Kofinanzierung.

2. Zum Beispiel Köln

In Köln halten elf katholische Jugendwohnheime ein Angebot zur Unterbringung, Verpflegung und pädagogischer Begleitung von jungen Menschen

in schulischer oder beruflicher Ausbildung vor. Seit mehreren Jahren treffen sich die Leiter_innen der Einrichtungen zur sogenannten Wohnheimleiter-Konferenz, um sich über veränderte Bedarfe, rechtliche und finanzielle Fragen sowie Qualitätsaspekte des Jugendwohnens auszutauschen und die gemeinsame Lobbyarbeit für das Jugendwohnen abzustimmen. Im vergangenen Jahr hat die Wohnheimleiterkonferenz das Gespräch mit dem örtlichen Jugendamt gesucht, um ihre inhaltlichen und organisatorischen Anliegen auch mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erörtern und das Jugendwohnen-Angebot in der Stadt weiter zu entwickeln. Nach intensiven Gesprächen und aufgrund der gemeinsamen positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen kommunalem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe wurde aus dieser Runde inzwischen eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII. Im Fokus der derzeitigen Beratungen steht unter anderem die Beschreibung eines Angebots für benachteiligte junge Menschen, die im Jugendwohnheim einer intensiveren sozialpädagogischen Begleitung bedürfen, sich aber dennoch deutlich von stationären Angeboten der Erziehungshilfe unterscheidet.

Mehr kommunale Steuerungsverantwortung: politischer Hintergrund und aktuelle Entwicklung

Die Kommunalisierung sozialer und jugendpolitischer Angebote und ihre Steuerung vor Ort sind politisch gewollt. Sie wird aktuell mit der „Kommunalen Koordinierung“ im neuen Übergangssystem Schule-Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ oder der kommunalen Verantwortung für das Programm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ fortgesetzt.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen setzt zur Professionalisierung der Unterstützungsangebote für junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf seit 2010 auf das Programm „Kein Abschluss ohne Anschluss“. Der Grund dafür ist, dass das Übergangssystem selbst für Fachleute intransparent geworden war. Klare Wege bis hin zur verbindlichen Ausbildungsperspektive fehlten. Mit der Reform soll ein Regelsystem für alle geschaffen werden, in dem Prävention und nicht Nachsorge im Vordergrund steht. Zentraler Ort der Umsetzung und Koordinierung ist die Kommune.

Über das Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ sollen unter anderem bewährte Methoden aus den Programmen „Schulverweigerung – die 2. CHANCE“ und „Kompetenzagentur“ zukünftig verstärkt in sozialräumlichen Zusammenhängen umgesetzt werden. Auch aus kommunalen Budgets werden hier Mittel des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Ebenso bedeutsam ist die Kommune für die Fördermodalitäten bei den vom Land anteilig geförderten Angeboten der Jugendwerkstätten, Jugendberatungsstellen und Schulmüdenprojekte: Hier müssen die Kommunen in angemessener Weise eine Kofinanzierung sicherstellen.

Für die neuen bzw. modifizierten ESF-Bundesprogramme „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ und „BIWAQ“ sind ausschließlich die Kommunen antragsberechtigt und müssen die finanzielle und organisatorische Abwicklung garantieren. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass die Kommune als örtlicher Träger der Jugendhilfe in der Projektierung und Koordinierung von sozialen Angeboten an Bedeutung gewinnt.

Freie Träger müssen vor diesem Hintergrund mit ihren Angeboten der Jugendsozialarbeit noch stärker als zuvor eine inhaltliche, konzeptionelle

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit NRW
Ebertplatz 1, 50668 Köln.
V.i.S.d.P. Stefan Ewers

www.jugendsozialarbeit-nrw.de

Gestaltung

Atelier Eike Dingler
www.eikedingler.de

und fördernde technische Zusammenarbeit mit den kommunalen Jugendämtern suchen. Der Jugendhilfeausschuss bietet dazu die Plattform.

3

Was Jugendhilfeausschüsse leisten, wie die Arbeit der Jugendhilfeausschüsse funktioniert, welche Kompetenzen sie haben und wie Freie Träger an der Gestaltung der kommunalen Jugendhilfe mitwirken können, kann in Arbeitshilfen der Verbände und der Landesjugendämter nachgelesen werden. Eine Liste mit entsprechenden Links finden Sie unter www.jugendsozialarbeit-nrw.de.

Einmischen vor Ort³

Das Eintreten für benachteiligte junge Menschen bedeutet für Träger vor Ort oft viel Arbeit. Der kommunale Jugendhilfeausschuss aber ist zunehmend der entscheidende Ort, an dem sich der Einsatz lohnt. Denn dort treffen mit Stimmrecht die Entscheider der freien Träger und die der kommunalen Jugendhilfepolitik zusammen. Durch seine Arbeit kann der Jugendhilfeausschuss mitbestimmen, welche kommunal- und jugendpolitische Themen wie in die fachpolitische Diskussion gehen und welche politischen Entscheidungen letztendlich getroffen werden. Vom Kitaplatz bis zur Jugendwerkstatt werden hier Entwicklungen angestoßen, Ziele vorgegeben und mit verwirklicht. Wichtig ist dabei insbesondere für die Jugendsozialarbeit, dass dieser Auftrag nicht mit dem 18. Lebensjahr endet, sondern für junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr gilt (siehe § 7 SGB VIII)

Grundsätzlich kann sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe befassen. Er wird hier zu einem zentralen Beratungsgremium in Sachen kommunaler Jugendpolitik,

- z. B. durch die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien;
- z. B. durch die Jugendhilfeplanung, hier sind die Vertreter der Freien Jugendhilfe frühzeitig zu beteiligen und anzuhören;
- z. B. durch die Förderung der Freien Jugendhilfe;
- z. B. durch Beratungen zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan.

Den Jugendhilfeausschuss nutzen

Beschlussrecht hat der Jugendhilfeausschuss zwar nur im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel. Der Rat fasst zudem die Grundsatzbeschlüsse und gibt damit die kommunalen Planungen und Ziele vor. Dennoch gibt es im Jugendhilfeausschuss Spielräume für die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung: So soll er vor jeder Beschlussfassung des Rates gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen, zu denen dieser sich auf jeden Fall äußern muss. Gremiensitzungen bieten zudem immer die Gelegenheit zu informellen Gesprächen am Rande. Nach dem Motto: So nah wie möglich im Zentrum des Netzwerks sein.

Vertreter der Jugendsozialarbeit vor Ort können problemlos an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen – denn diese sind öffentlich. Im Vorfeld gibt es außerdem die Möglichkeit mit ihren Vertretungen, z. B. Wohlfahrtsverbänden oder Jugendverbänden, Kontakt aufzunehmen. An dieser Stelle können bereits Problemlagen, Lösungsmöglichkeiten und Perspektiven auf den Weg gebracht werden. Hinzu kommt die Möglichkeit, im Vorfeld von Entscheidungen mit Politikvertretern in Jugendhilfeausschüssen Kontakt aufzunehmen, um Lösungsmöglichkeiten für Problemlagen und weitere Perspektiven auf den Weg zu bringen.

Im SGB VIII wurden weitere grundsätzliche Vorgaben gemacht. So heißt es im § 4.1 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe, also den Trägern und Verbänden, zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Und weiter heißt es im § 13.4 SGB VIII, die Angebote (auch der Jugendsozialarbeit) sollen

mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsmaßnahmen abgestimmt werden. Die Arbeit in und mit Jugendhilfeausschüssen findet ihre Ergänzung durch Anregungen und Unterstützung weiterer Partner. Dazu bietet § 78 SGB VIII die Möglichkeit zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften⁴. Die Einrichtung von kommunalen „AG 78 Jugendsozialarbeit“ können für die Zukunft ein wichtiger Meilenstein für die Etablierung aller Themen der Jugendsozialarbeit darstellen. Denn die beschriebenen Entwicklungen hin zur immer stärkeren zentralen koordinierenden und moderierenden Rolle der öffentlichen Jugendhilfe erfordert die Nutzung aller Mitwirkungsmöglichkeiten durch die Freien Träger. Positive Beispiele in einigen Kommunen Nordrhein-Westfalens bestätigen diesen Erfolg versprechenden Weg der fachlichen und politischen Beteiligung und Einmischung.

4
siehe Anhang

Anhang/Rechtsgrundlagen

§ 71 SGB VIII Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(3) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

3. AG-KJHG NRW (Kinder- und Jugendfördergesetz NRW)

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.